

# Zuschuss zur Impfung gegen EHV-1 bei Pferden Beihilfe der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

## Merkblatt

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TSK) leistet auf Grundlage ihrer Leistungssatzung einen Zuschuss zur Impfung gegen EHV-1 bei Pferden.

Voraussetzungen sind die korrekte und rechtzeitige Meldung und Zahlung des Beitrages, die Bestätigung der ordnungsgemäßen Impfung durch den Tierarzt und das Verbringen von ausschließlich vollständig gegen EHV-1 geimpften Tieren in den Bestand.

### Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe beträgt € 10,00 je Impfung, für maximal zwei Impfungen je gemeldeten Pferd und Kalenderjahr, für Impfungen ab dem 01.07.2022.

Der gewährte Zuschuss darf die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

### Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt über die TSK an den Impftierarzt.

Die Bestimmungen der Europäischen Union lassen eine Auszahlung eines Impfungszuschusses (Beihilfe) an Begünstigte der Impfung nicht zu. Daher ist eine Bezuschussung nur in Form einer Zahlung an den Impftierarzt möglich.

### Ablauf

Der Ablauf des Zuschusses ist wie folgt:

1. Der Impftierarzt bestellt den Impfstoff auf eigene Rechnung bei den Lieferfirmen.
2. Der Impftierarzt stellt dem Tierhalter die Impfung (Impftätigkeit und Impfstoff) in Rechnung. Dieser zahlt den Rechnungsbetrag an den Impftierarzt.  
Der Abzug des voraussichtlichen Zuschusses am Rechnungsendbetrag vor Zuschussauszahlung durch die Tierseuchenkasse, birgt für den Tierarzt die Gefahr, dass der Differenzbetrag nicht durch Auszahlung des Zuschusses beglichen wird. Dies tritt z.B. bei einer Überschreitung der maximal möglichen Zuschusshöhe oder einem Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht ein, da es hier zu keiner, bzw. zu einer verminderten Auszahlung des Zuschusses kommen kann.
3. Der bei der TSK gemeldete Tierhalter füllt den Zuschussantrag aus und lässt die Durchführung der ordnungsgemäßen Impfung vom Impftierarzt auf diesem bestätigen.
4. Den ausgefüllten und unterschriebenen Zuschussantrag erhält die Tierseuchenkasse per Post, Mail (nur Scans, keine Fotos!) oder Fax zur Bearbeitung.  
Unvollständig ausgefüllte oder nicht unterschriebene Zuschussanträge werden zur Vervollständigung / zur Unterschrift an den Tierhalter zurückgeschickt. Nach Neueingang werden diese Anträge wieder hinten angestellt.
5. Nach der Bearbeitung durch die TSK erhält der Tierhalter einen Zuwendungsbescheid mit Anzahl, Impfdatum und Zuschussbetrag.  
Diesen Bescheid erhält ausschließlich der bei der TSK gemeldete Tierhalter. Eine weitere Information an Einsteller oder Eigentümer der geimpften Pferde erfolgt nicht. Diese wenden sich an die antragsstellende Person.
6. Der Impftierarzt erhält von der Tierseuchenkasse die Überweisung des Zuschussbetrages und eine Aufstellung über die Zusammensetzung des Betrages.
7. Bei der nächsten Tierarztrechnung sollte diese Zahlung als Vorauszahlung angesehen und verrechnet werden.

## **Hinweis an den Tierarzt - Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung hat an den Auftraggeber (i.d.R. Tierhalter) zu erfolgen. Eine Rechnungsstellung direkt an die Tierseuchenkasse, auch über entsprechende Sammelrechnungen, ist nicht möglich.

## **Umsatzsteuerrechtliche Gesichtspunkte**

Die Umsatzsteuer ist immer an den wirtschaftlichen Leistungsaustausch gebunden. Aus diesem Grund hängt die Umsatzsteuer von der Leistung ab, die dem Betrieb vom Tierarzt berechnet wurde. Es findet kein umsatzsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Leistungsaustausch zwischen der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und dem Tierarzt statt. Diesen gibt es nur zwischen Tierarzt und Tierhalter. Der Tierhalter ist Leistungsempfänger.

Da die Direktzahlung unzulässig ist, erfolgt der Geldfluss über den behandelnden Tierarzt im Namen des Tierhalters und ist als Zahlung des Tierhalters anzusehen.

Auf keinen Fall darf auf der Rechnung an den Tierhalter der Zuschussbetrag vom Netto-Rechnungsbetrag abgezogen werden.

## **Hinweise zur Verjährung**

Abweichend von der sonstigen Antragsfrist nach § 4 Abs. 2 Leistungssatzung ist hier die Antragsfrist der 31.03. des Folgejahres.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist.

## **Weitere Hinweise**

Sollten die Impfungen im Bestand durch verschiedene Tierärzte erfolgen, kann es in der Folge auch zu mehreren Zuwendungsbescheiden kommen.

Übersteigt die Anzahl der Impfungen die Höchstmenge der zuschussfähigen Impfungen, werden die Anträge chronologisch nach Eingang bei der TSK und im Anschluss in alphabetischer Reihenfolge der Tierärzte bearbeitet.

## **Kontakt**

Bitte senden Sie die Anträge direkt an

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg  
Anstalt des Öffentlichen Rechts  
Hohenzollernstr. 10  
70178 Stuttgart

E-Mail: [zuschuss@tsk-bw.de](mailto:zuschuss@tsk-bw.de)  
Tel.: 0711 / 9673 – 650 oder 651  
Fax: 0711 / 9673 - 700

*Sofern Sie den Antrag per E-Mail einreichen, scannen Sie bitte den Antrag ein. Fotos werden nicht akzeptiert.*